



M e r k b l a t t zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.).

Danach ist ab dem 01.04.2003 **für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen** (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit dem Zulassungszeichen



ein sogenannter **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Der Begriff "Führen" bedeutet nach dem Waffengesetz, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt, z.B. schussbereit und/oder zugriffsbereit bei sich tragen, außerhalb

- der eigenen Wohnung,
- der eigenen Geschäftsräume,
- des eigenen befriedeten Besitztums (z.B. eingezäuntes Grundstück) oder
- einer Schießstätte.

Achtung: Der unerlaubte Umgang mit Waffen und Munition ist eine Straftat - in bestimmten Fällen eine Ordnungswidrigkeit. Wer eine PTB – Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Um eine Schreckschusswaffe zu kaufen und zu besitzen, ist keine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig, wenn diese über ein sog. PTB-Zeichen verfügt. Das gleiche gilt, wenn eine PTB - Waffe z. B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt wird.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen

dieser Waffen. Die Angaben zur Person werden dafür mit Abfragen über eventuelle Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, bei der Staatsanwaltschaft oder dem Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Wenn nach Erteilung des Kleinen Waffenscheins die Zuverlässigkeit z. B. durch eine Verurteilung in Frage gestellt wird, erfährt dies die Waffenbehörde durch die sog. Regelüberprüfung, die alle drei Jahre durchgeführt wird. Dann muss mit dem Entzug des Kleinen Waffenscheins gerechnet werden.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit **150,-- Euro**. Wird ein Antrag abgelehnt bzw. zurückgenommen, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren von bis zu 100,-- €.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zu Führen der PTB – Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die geführte Schreckschuss-, Reizstoff- bzw. Signalwaffe ausschließlich verdeckt getragen werden.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie ausdrücklich nicht

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Demonstrationen, Theater- oder Kinobesuchen, Fußballspiele, Volksfeste oder Jahrmärkte, etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen.
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen - außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB). **Dies gilt auch an Silvester!**
Das Waffenrecht sieht für das Schießen zum Jahreswechsel vor, dass nur vom eigenen Grundstück oder mit Zustimmung des Grundstückbesitzers geschossen werden darf, wenn das Grundstück befriedet ist. Auf diesem Grundstück ist zum Führen kein Waffenschein notwendig.
- Ausnahmen gibt es nur in wenigen Einzelfällen, z.B. für Theater-/Filmaufführungen oder als Startzeichen bei Sportveranstaltungen.

Für **Gas- und Schreckschusswaffen ohne PTB-Zeichen** gilt wie bisher die Waffenbesitzkarten- und Waffenscheinpflcht.

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 Waffengesetz):

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition immer getrennt aufzubewahren.
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben.
- Keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.
- Der Verlust des Kleinen Waffenscheins ist umgehend bei der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen.

Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiter bei der Stadt Ingolstadt, Amt für Ordnung-, Gewerbe und Verbraucherschutz, 85049 Ingolstadt, Rathausplatz 4.